

## Rechtsprechung

- 1** BAG-Entscheidung vom 20.08.2014: AGB-Kontrolle einer Gesamtzusage über Zuschuss zum Krankengeld
- 2** BFH-Entscheidung vom 22.10.2014: Altersvorsorgezulage - Frist für die Erteilung des Einverständnisses bzw. der Einwilligung von Beamten in die Übermittlung von Besoldungsdaten
- 3** BFH-Entscheidung vom 15.07.2014: Berücksichtigung von Beiträgen für eine „Rürup-Rente“ eines Alleingesellschafter-Geschäftsführers mit Anwartschaft auf betriebliche Altersvorsorge in Form einer Direktversicherung
- 4** FG Berlin-Brandenburg - Entscheidung vom 17.06.2014: Höhe des Gewinnzuschlags nach § 7g Abs. 5 EStG bei Ansparabschreibung nur in Höhe von 10% der geplanten Anschaffungs- oder Herstellungskosten – Zuführung zur Pensionsrückstellung als verdeckte Gewinnausschüttung – Verfahren der Aussetzung der Vollziehung
- 5** FG Berlin-Brandenburg - Entscheidung vom 08.05.2014: Keine Altersvorsorgezulage für von der Versicherungspflicht gem. § 1 Abs. 3 ALG befreiten Landwirtschaftsehepartner – Ausschluss von der unmittelbaren Zulagenberechtigung des Landwirts-Ehegatten ist verfassungsgemäß
- 6** FG Berlin-Brandenburg - Entscheidung vom 06.03.2014: Altersvorsorge-Eigenheimbetrag – Begünstigung der Entrichtung des Schmutzwasserbeitrags für eine seit langem angeschaffte Immobilie
- 7** FG Berlin-Brandenburg - Entscheidung vom 06.03.2014: Keine Altersvorsorgezulage für Beamte ohne rechtzeitige Einwilligungserklärung gegenüber der zuständigen Besoldungsstelle

## Rechtsanwendung

- 1** Neues BMF-Schreiben vom 03.12.2014: Vorsorgeaufwendungen, Aufteilung eines einheitlichen Sozialversicherungsbeitrags (Globalbeitrag); Anpassung der Aufteilungsmaßstäbe für den Veranlagungszeitraum 2015
- 2** 6. BRBZ-Rechtsberatungskongress zur betrieblichen Altersversorgung 2015 - Die bAV im Umfeld von Arbeitsrecht 4.0
- 3** Kommentar „Das Recht der betrieblichen Altersversorgung“

## Rechtsprechung

### **1** BAG-Entscheidung vom 20.08.2014: AGB-Kontrolle einer Gesamtzusage über Zuschuss zum Krankengeld

Eine Gesamtzusage ist typischerweise nicht auf die im Zeitpunkt ihrer erstmaligen Erklärung beschäftigten Arbeitnehmer beschränkt. Sie wird regelmäßig auch gegenüber nachträglich in den Betrieb eintretenden Mitarbeitern abgegeben und diesen bekannt. Ihr Inhalt kann aber vom Arbeitgeber mit Wirkung für die Zukunft geändert werden. Ist eine solche Änderung erfolgt, wird die Gesamtzusage für neu eintretende Mitarbeiter mit dem Inhalt Vertragsbestandteil, der zum Zeitpunkt ihres Eintritts bekannt gemacht ist (BAG vom 20.08.2014 - 10 AZR 453/13 -, NZA 2014, 1333). Jedenfalls in einem international tätigen IT-Unternehmen, so das Gericht weiter, führt alleine die Verwendung englischer Begriffe oder einer deutsch-englischen Kunstsprache („Denglisch“) in den Bestimmungen einer Gesamtzusage nicht zur Intransparenz solcher Klauseln.



### **2** BFH-Entscheidung vom 22.10.2014: Altersvorsorgezulage - Frist für die Erteilung des Einverständnisses bzw. der Einwilligung von Beamten in die Übermittlung von Besoldungsdaten

§ 10a Abs. 1a Satz 2 EStG in der in den Jahren 2002 bis 2004 geltenden Fassung ist dahingehend auszulegen, dass das Einverständnis mit der Übermittlung von Besoldungsdaten an die zentrale Stelle bis zur Bestandskraft der Entscheidung über die Festsetzung der Altersvorsorgezulage erteilt werden konnte (BFH vom 22.10.2014 - X R 18/14 -, BeckRS 2014, 96462). Die gesetzliche Differenzierung zwischen Beamten und Rentenversicherungspflichtigen dahingehend, dass nur bei Beamten der Anspruch auf Altersvorsorgezulage zusätzlich von einer gegenüber dem Dienstherrn schriftlich zu erteilenden Einwilligung in die Übermittlung von Besoldungsdaten abhängig ist, ist verfassungsgemäß. Das betrifft auch die ab 2005 geltende Obliegenheit, die Einwilligung innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf des Beitragsjahres zu erteilen, so das Gericht weiter. Das dreistufige gesetzliche Verfahren zur Ermittlung, Überprüfung und Festsetzung der Altersvorsorgezulage verletzt auch im Hinblick darauf, dass es für einen mehrjährigen Zeitraum nicht zum Eintritt der materiellen Bestandskraft kommt, nicht die Grundsätze des Vertrauensschutzes und des Anspruchs auf effektiven Rechtsschutz, so das Gericht in seiner Urteilsbegründung abschließend.



**Wir wünschen Ihnen einen guten Rutsch in ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2015!**

**3 BFH-Entscheidung vom 15.07.2014: Berücksichtigung von Beiträgen für eine „Rürup-Rente“ eines Alleingeschäftsführers mit Anwartschaft auf betriebliche Altersvorsorge in Form einer Direktversicherung**

Ist zugunsten des Alleingeschäftsführers einer GmbH eine Direktversicherung von der Kapitalgesellschaft als Versicherungsnehmerin abgeschlossen worden, gehört dieser seit dem Jahr 2008 zum Personenkreis des § 10c Abs. 3 Nr. 2 EStG. Der Höchstbetrag für Beiträge, die der Alleingeschäftsführer zum Aufbau einer „Rürup-Rente“ erbringt, ist deshalb gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 EStG pauschal um den fiktiven Gesamtbeitrag zur allgemeinen Rentenversicherung zu kürzen (BFH vom 15.07.2014 - X R 35/1 -, BeckRS 2014, 96436). Die für alle erfassten Fallgruppen gleichermaßen geltende pauschale Kürzung überschreitet die verfassungsrechtlichen Grenzen zulässiger Typisierung auch dann nicht, wenn der Beitrag, den die GmbH für die Altersversorgung des Gesellschafter-Geschäftsführers erbringt, im konkreten Einzelfall deutlich geringer ist als die dadurch hervorgerufene Kürzung des Höchstbetrags für den Abzug anderweitiger Altersvorsorgeaufwendungen, so das Gericht weiter.

**4 FG Berlin-Brandenburg - Entscheidung vom 17.06.2014: Höhe des Gewinnzuschlags nach § 7g Abs. 5 EStG bei Ansparabschreibung nur in Höhe von 10% der geplanten Anschaffungs- oder Herstellungskosten – Zuführung zur Pensionsrückstellung als verdeckte Gewinnausschüttung – Verfahren der Aussetzung der Vollziehung**

Die unschädliche Auflösung einer Ansparabschreibung beschränkt sich nicht auf die Höhe des tatsächlich gewählten Prozentsatzes der geplanten Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Die Auflösung der Rücklage in Höhe von 40 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten wird gem. § 7g Abs. 4 Satz 1 EStG unabhängig vom gewählten Prozentsatz angeord-

net. Damit fällt der Gewinnzuschlag an, wenn die Investition völlig unterbleibt oder wenn der Steuerpflichtige die Ansparabschreibung in Höhe von 40 % der geplanten Anschaffungs- oder Herstellungskosten gebildet hat und die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten hinter den geplanten Kosten zurückbleiben, nicht aber, wenn der Steuerpflichtige einen niedrigeren Prozentsatz für die Ansparabschreibung gewählt hat und die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zwar niedriger, aber noch so hoch sind, dass die gebildete Ansparabschreibung im Rahmen der 40 %-Grenze liegt (FG Berlin-Brandenburg vom 17.06.2014 - 10 V 10102/13 -, BeckRS 2014, 95761). Hat demnach eine ihrem Geschäftsführer ohne Wartezeit eine Pension zusagende GmbH ausreichend Kenntnisse über die Befähigung des Geschäftsführers, da sie die Tätigkeit des vom Geschäftsführer betriebenen Einzelunternehmens in geänderter Rechtsform – ohne dass eine Umwandlung vorliegt – fortführt, kann sich die GmbH die Erprobung des Geschäftsführers in dessen Einzelunternehmen zurechnen lassen.

**5 FG Berlin-Brandenburg - Entscheidung vom 08.05.2014: Keine Altersvorsorgezulage für von der Versicherungspflicht gem. § 1 Abs. 3 ALG befreiten Landwirtschaftsehepartner – Ausschluss von der unmittelbaren Zulagenberechtigung des Landwirts-Ehegatten ist verfassungsgemäß**

Die unmittelbare Zulagenberechtigung des Ehegatten eines Landwirts gem. § 79 S. 1 i.V.m. § 10a Abs. 1 S. 3 EStG aufgrund der seit 1.1.1995 bestehenden Versicherungspflicht gem. § 1 Abs. 3 ALG ist – ohne verfassungsrechtliche Zweifel – ausgeschlossen, wenn nach Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages gem. § 85 Abs. 3 Nr. 3 ALG eine Befreiung von der grundsätzlich bestehenden Versicherungspflicht vorliegt (FG Berlin-Brandenburg vom 08.05.2014 - 10 K 14265/12 -, BeckRS 2014, 95285).

**6 FG Berlin-Brandenburg - Entscheidung vom 06.03.2014: Altersvorsorge-Eigenheimbetrag – Begünstigung der Entrichtung des Schmutzwasserbeitrags für eine seit langem angeschaffte Immobilie**

Der Schmutzwasserbeitrag, den der Steuerpflichtige für den erstmaligen Anschluss seines selbstgenutzten und bereits vor längerer Zeit erworbenen Grundstücks an das zentrale Schmutzwassersystem der Gemeinde zahlen muss, stellt als nachträgliche Anschaffungskosten eine begünstigte Aufwendung i. S. von § 92a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG dar (FG Berlin-Brandenburg vom 06.03.2014 - 10 K 14062/11-, DStRE 2014, 1492).

**7 FG Berlin-Brandenburg - Entscheidung vom 06.03.2014: Keine Altersvorsorgezulage für Beamte ohne rechtzeitige Einwilligungserklärung gegenüber der zuständigen Besoldungsstelle**

Die in § 10a Abs. 1 und 1a EStG 2004 bzw. in § 10a Abs. 1 S. 1 Hs. 2 EStG 2005 geforderte Einwilligungserklärung eines Beamten in die elektronische Übermittlung von Besoldungsdaten an die Deutsche Rentenversicherung Bund (früher: Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) bei der Altersvorsorgezulage ist materielle Tatbestandsvoraussetzung des Zulagenanspruchs. Liegt die Einwilligung nicht spätestens zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres vor, das auf das Beitragsjahr folgt, besteht somit kein Anspruch auf die Zulage (FG Berlin-Brandenburg vom 09.01.2014 - 10 K 14031/12 -, DStRE 2014, 1413). Unterläuft dem Steuerpflichtigen ein Rechtsirrtum über das Erfordernis und die Bedeutung der Einwilligungserklärung, begründet dies keinen Anspruch auf eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, so das Gericht weiter.



## Rechtsanwendung

### 1 Neues BMF-Schreiben vom 03.12.2014: Vorsorgeaufwendungen, Aufteilung eines einheitlichen Sozialversicherungsbeitrags (Globalbeitrag); Anpassung der Aufteilungsmaßstäbe für den Veranlagungszeitraum 2015

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder sind zur Ermittlung der steuerlich berücksichtigungsfähigen Vorsorgeaufwendungen die vom Steuerpflichtigen geleisteten einheitlichen Sozialversicherungsbeiträge (Globalbeiträge) staatenbezogen nach einem entsprechenden Prozentsatz aufzuteilen. Hierzu hat das BMF mit seinem Schreiben vom 03.12.2014 entsprechende Handlungsanweisungen bekanntgegeben.

Das genannte BMF-Schreiben ist abrufbar unter [www.kenston-pension.de/index.php/rechtsservice/bmf-schreiben](http://www.kenston-pension.de/index.php/rechtsservice/bmf-schreiben). Zur Klärung Ihrer diesbezüglichen Fragestellungen steht Ihnen die Kenston Pension GmbH sehr gerne zur Verfügung.

### 2 6. BRBZ-Rechtsberatungskongress zur betrieblichen Altersversorgung 2015 - Die bAV im Umfeld von Arbeitsrecht 4.0

Bereits im sechsten Jahr veranstaltet der Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. (BRBZ) seinen Rechtsberatungskongress zur betrieblichen Altersversorgung. Einmal mehr erhalten Fachbesucher am 26.02.2015 in Köln praktische und wissenschaftliche Expertisen auf höchstem Niveau zu allen aktuellen Fachthemen der betrieblichen Versorgung und Vergütung.

Der BRBZ ist zu Fragen der betrieblichen Altersversorgung (bAV) und Zeitwertkonten der führende berufsrechtliche Fachverband, der sich für die Schaffung und Gewährleistung umfassender Beratungsstandards und -sicherheit in den weiten Aufgabenfeldern der bAV und der Zeitwertkonten einsetzt.

Der Beratungsmarkt der „betrieblichen Versorgung und Vergütung“ befindet sich im nachhaltigen Umbruch. Eine große Anzahl von Marktteilnehmern beginnt gerade im weiten Beratungsfeld der bAV zu realisieren, dass haftungssicheres Arbeiten ohne Einschaltung be-

fugter Rechtsdienstleister nicht möglich ist. Somit zeigt die nachhaltige und wissenschaftlich vertiefte Vorgehensweise des BRBZ eindrucksvoll Wirkung. Gerade die Vermengung von Rechts- und Finanzberatung in einer natürlichen oder juristischen Person ist gemäß den durch den BRBZ dargelegten Rechtsgrundlagen nicht zulässig.

Denn: Alleine schon durch die juristischen und steuerlichen Anforderungen, die an einen erfolgreichen Beratungsprozess innerhalb von Maßnahmen der betrieblichen Versorgung und Vergütung gestellt werden, wird das zwingende Erfordernis einer „Beratungstrennung“ eindrucksvoll belegt. Daher ist es offensichtlich, dass nur durch den Erhalt von Fachexpertisen entsprechend umfangreich und professionell im „bAV- bzw. Versorgungs-Markt“ durch die jeweiligen Rechtsanwender beraten werden kann.

Vor diesem Hintergrund darf der BRBZ zum „6. BRBZ-Rechtsberatungskongress zur betrieblichen Altersversorgung 2015 - Die bAV im Umfeld von Arbeitsrecht 4.0“ einladen. Es wird anhand praxisnaher und wissenschaftlicher Vorträge und Gesprächsrunden aufgezeigt, warum die bAV ein unabdingbares Beratungsfeld für die qualifizierte Rechts-, Steuer- und Finanzberatung ist, welche aktuelle Fachthemen die bAV gegenwärtig aus zivil-, arbeits-, steuer- und bilanzrechtlicher Sicht tangieren, welche Auswirkungen die Euro- und Finanzmarktkrise auf die Finanzierung von Pensionsverpflichtungen hat und welche berufsrechtlichen Fragestellungen in diesem Zusammenhang unabdingbar zu beachten sind.

Bundesweit führende Topreferenten aus Wissenschaft und Praxis führen kurzweilig durch den Veranstaltungstag.

Die Referenten sind im Einzelnen: Prof. Dr. Achim Schunder (Moderator), Sebastian Uckermann, Prof. Dr. Jobst-Hubertus Bauer, Jens Intemann, Prof. Dr. Jens Schubert, Prof. Dr. Martin Henssler, Prof. Dr. Christian Rolfs, Dr. Achim Fuhrmanns, Dr. Jochen Wallisch.

Weitere Informationen zur Veranstaltungsagenda, Rahmendaten und den Referenten sind abrufbar unter [www.brbz.de](http://www.brbz.de) und [www.brbz-kongress.de](http://www.brbz-kongress.de).

### 3 Neuer Standardkommentar zur betrieblichen Altersversorgung Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der bAV

Uckermann / Fuhrmanns / Ostermayer / Doetsch

### Das Recht der betrieblichen Altersversorgung

**Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht** – Kommentar.

Buch. In Leinen C.H.BECK  
ISBN 978-3-406-63193-1  
Erschienen November 2013

#### Zum Werk

Die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Alterssicherung hat in den vergangenen Jahren eine deutliche Stärkung erfahren. Die Zahl der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer hat sich weiter erhöht, die Zahl der Angebote hat sich deutlich vermehrt und die Beurteilung aller einschlägigen Rechtsfragen ist immer komplexer geworden. Im Zusammenspiel von Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht ist die Haftungsgefahr stän-



dig gewachsen. Hier gibt das Werk Orientierung und Antwort auf alle Fragen.

Neben der Kommentierung des BetrAVG, die den Schwerpunkt des Werkes bildet, werden in systematischen Darstellungen die Durchführungswege der bAV sowie die Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung behandelt:

- Kommentierung des BetrAVG
- Kommentierung zu Spezialbereichen der bAV (z.B. Gleichbehandlungsverpflichtung, Versorgungsausgleich, Betriebsübergang, Insolvenzschutz)
- Behandlung der Durchführungswege (Direktzusage, Unterstützungskassenzusage, Direktversicherungszusage, Pensionskassenzusage, Pensionsfondszusage, Versorgungsanwartschaften, Finanzierung und bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen)
- Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung

#### Vorteile auf einen Blick

- Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der betrieblichen Altersversorgung
- mit Geschäftsführer und Vorstandsversorgung
- Praxiskommentar

#### Zu den Autoren

Herausgeber und Autoren sind langjährig erfahrene Praktiker aus Anwaltschaft, Versicherungswirtschaft und Rentenberatung.

#### Zielgruppe

Für in der bAV beratende Anwälte, Rentenberater, Versicherungsunternehmen, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Unternehmen mit Versorgungseinrichtungen, Personalräte, Betriebsräte.

#### Herausgegeben von

**Sebastian Uckermann**, Rentenberater, **Dr. Achim Fuhrmanns**, Rechtsanwalt, **Franz Ostermayer**, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und

**Dr. Peter A. Doetsch**, Rechtsanwalt und Mediator.

#### Bearbeitet von

**Sebastian Uckermann**, Rentenberater; **Dr. Achim Fuhrmanns**, Rechtsanwalt; **Franz Ostermayer**, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater; **Dr. Peter A. Doetsch**, Rechtsanwalt und Mediator; **Björn Heilck**, Rechtsanwalt; **Dr. Ingeborg Axler**, Rechtsanwältin; **Christian Braun**, Rechtsanwalt; **Dr. Dirk Classen**, Rechtsanwalt; **Frauke Classen**, Rechtsanwältin; **Udo Eversloh**, Rechtsanwalt; **Jochen Grünhagen**, Rechtsanwalt; **Eva Susanne Hübner**, Rechtsanwältin; **Dr. Marco Keßler**, Dipl.-Kaufmann; **Detlef Lülsdorf**, Rentenberater; **Dr. Jochen Sievers**, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht; **Dr. Stefan Simon**, Rechtsanwalt; **PD Dr. Wolfram Türschmann**, Rentenberater; **Gudrun Wagner-Jung**, Dipl.-Finw.; **Ralf Weißenfels**, Dipl.-Betriebswirt; **Andreas Jakob**, Rentenberater.

Uckermann / Fuhrmanns  
Ostermayer / Doetsch

### Das Recht der betrieblichen Altersversorgung

Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht

Kommentar

Verlag C. H. Beck

#### Zum Herausgeber des Newsletters:

Die Kenston Pension GmbH fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert.

Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH ist Herr Sebastian Uckermann.

Herr Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist neben seiner Tätigkeit für die Kenston Pension GmbH, Leiter der KENSTON Unternehmensgruppe, Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. sowie Autor zahlreicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten. Darüber hinaus ist Herr Uckermann Herausgeber eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag.

Herr Uckermann ist zudem in diesen Themenbereichen als anerkannter Fachdozent für die rechts- und steuerberatenden Berufe tätig.

Weitere Informationen zur Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter [www.kenston-pension.de](http://www.kenston-pension.de) und [www.kenston-akademie.de](http://www.kenston-akademie.de).



## Kenston Pension

**Kenston Pension GmbH**

Hohenstaufenring 48 – 54  
50674 Köln

Tel. +49 (0) 221 99 2222 3-0

Fax +49 (0) 221 99 2222 3-50

[info@kenston-pension.de](mailto:info@kenston-pension.de)

[www.kenston-pension.de](http://www.kenston-pension.de)

[www.kenston-akademie.de](http://www.kenston-akademie.de)

Mit freundlicher Unterstützung:

Bundesverband der Rechtsberater  
für betriebliche Altersversorgung  
und Zeitwertkonten e.V.